

ZUR REVISION DER SCHWEIZERISCHEN EINLAGENSICHERUNG

Status quo, geplante Revision, Handlungsbedarf und schweizerische Besonderheiten

2017 hat der Bundesrat entschieden, eine Reform zur Stärkung der Einlagensicherung vorzunehmen. Dies geschieht im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Bankengesetzes (BankG). Für die Einleger und Einlegerinnen führt die Gesetzesänderung zu einer Verbesserung. Trotzdem folgt das Autorenteam der Argumentation des Bundesrats in der Botschaft nicht uneingeschränkt.

Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat entschieden, eine Reform zur Stärkung der Einlagensicherung vorzunehmen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Bankengesetzes (BankG) umgesetzt, in der überarbeitete Regeln zur Bankensanierung, eine Stärkung der Einlagensicherung und ergänzende Bestimmungen zur Segregierung von Bucheffekten in der Verwaltungskette vorgeschlagen werden. Die Vorlage ging vom 8. März 2019 bis zum 14. Juni 2019 in die Vernehmlassung, und am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die diesbezügliche Botschaft verabschiedet [1].

Im vorliegenden Beitrag wird die geplante Revision im Lichte des Status quo und der internationalen Standards beleuchtet. Dabei wird auf einige revisionsbedürftige Punkte hingewiesen, welche in der geplanten Gesetzesänderung fehlen. Zudem gilt es, bei der Beurteilung des schweizerischen Systems einige Besonderheiten zu berücksichtigen, welche starke Argumente gegen eine unreflektierte Übernahme internationaler Standards liefern und in der öffentlichen Debatte zu wenig berücksichtigt werden.

STATUS QUO UND BUNDESÄLTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Mit dem Einlegerschutz werden zwei Ziele verfolgt. Erstens sollen Einleger und Einlegerinnen vor Verlusten bewahrt werden, und zweitens handelt es sich um eine tragende Säule der Stabilität des Bankensystems. Falls der Einlegerschutz

einen hohen Bekanntheitsgrad geniesst, trägt er dazu bei, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und im Krisenfall einen massiven Abzug von Kundengeldern zu vermeiden. Dies verringert die Gefahr der Illiquidität und reduziert die Ansteckungsgefahr innerhalb des Bankensystems; zudem können negative externe Effekte eines Bankkonkurses verhindert werden, da an sich solvante Banken weiterhin zahlungsfähig bleiben und das Finanzsystem nicht beschädigt wird [2]. Eine ausführliche ökonomische Diskussion der ökonomischen Funktion von Einlagensicherungssystemen und deren Ausgestaltung findet man bspw. bei Pennacchi (2009).

Gemäss der heutigen Gesetzgebung [3] werden in der Schweiz Bankeinlagen bei einem Konkurs einer Bank bis zum Betrag von CHF 100 000 pro Einleger oder Einlegerin pro Bank privilegiert behandelt. Dasselbe gilt zusätzlich für Einlagen bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Sofern das konkursite Institut über ausreichend liquide Mittel verfügt, werden die privilegierten Einlagen (ohne Vorsorgegelder) bis zum Maximalbetrag von CHF 100 000 sofort und ausserhalb des Kollokationsverfahrens ausbezahlt. Reichen die Mittel des in Konkurs befindlichen Instituts zur Zahlung nicht aus, stellen die übrigen Banken der konkursiten Bank die nötige Liquidität in Form von Darlehen an Eisisuisse [4] zur Verfügung. Die Beitragsverpflichtung ist proportional zu den gesicherten Einlagen der einzelnen Institute. Zur Absicherung müssen die Banken die Hälfte ihrer



JACQUELINE HENN
OVERBECK,
DR. OEC. HSG, DOZENTIN,
ABTEILUNG FINANZMARKT-
THEORIE, WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT, UNIVERSITÄT
BASEL, JACQUELINE.
HENN@UNIBAS.CH



HEINZ ZIMMERMANN,
PROF. DR.,
PROFESSOR FÜR FINANZ-
MARKTTHEORIE,
WIRTSCHAFTSWISSEN-
SCHAFTLICHE FAKULTÄT,
UNIVERSITÄT BASEL,
HEINZ.ZIMMERMANN@
UNIBAS.CH

Beitragsverpflichtungen gegenüber der Einlagensicherung in Form zusätzlicher Liquidität halten. Überdies müssen die Banken gemäss der Substanzschutzregel liquidierbare Vermögenswerte im Umfang von 125 % der privilegierten Einlagen in der Schweiz halten. Die Systemobergrenze liegt bei CHF 6 Mrd. Die Zahlungsfrist der Einlagensicherungsgelder von Esisuisse an den Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin liegt gesetzlich bei 20 Tagen; allerdings ist Esisuisse bereits heute darauf eingerichtet, die Zahlungen binnen fünf Arbeitstagen [5] vorzunehmen. Eine konkrete Frist für die Auszahlung der Gelder vom Liquidator oder von der Liquidatorin an die Kundenschaft nach Eingang der Zahlungsinstruktion des Bankkunden oder der Bankkundin besteht bisher nicht. Sie beträgt i. d. R. bis zu drei Monate.

Der Bundesrat sieht insb. in zwei Punkten Handlungsbedarf: Erstens hat die Auszahlungsfrist vom Liquidator oder von der Liquidatorin an die Einlegenden in der Vergangenheit zum Teil mehrere Monate in Anspruch genommen, was aus Sicht Letzterer nicht tragbar ist. Zweitens betrachtet er die heutige Ex-post-Finanzierungssituation als kritisch, da die erforderlichen Mittel erst im Anwendungsfall durch die übrigen Banken bereitgestellt werden, was zu prozyklischen Effekten und zu Systeminstabilität führen kann.

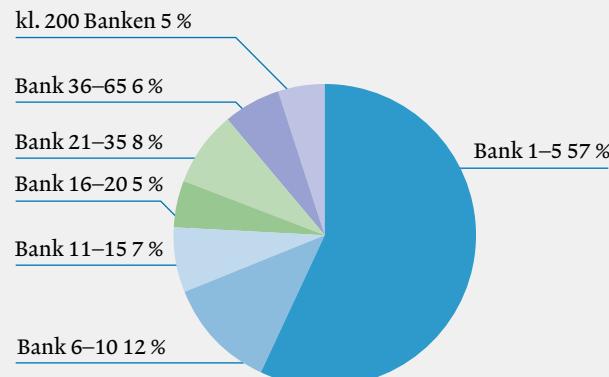
GEPLANTE REVISION

Die Revision der Einlagensicherung sieht im Wesentlichen drei Punkte vor. Erstens soll die Auszahlungsfrist von Esisuisse an den Liquidator oder die Liquidatorin von 20 auf 7 Tage verkürzt werden und eine Auszahlungsfrist vom Liquidator oder von der Liquidatorin an die Einlegenden von 7 Tagen ab Erhalt der Zahlungsinformation der Einlegenden eingeführt werden. Dies entspricht ca. 16 Arbeitstagen inkl. Benachrichtigung der Anlegenden und Postversand. Zweitens ist vorgesehen, bei der Besicherung zu einer teilweisen de facto Ex-ante-Finanzierung überzugehen, indem die Hälfte des Sicherungsbetrags (0,8 % der Einlagen) durch die Hinterlegung von Wertschriften (mittels Triparty Collateral Management, TCM [6]) bzw. durch Barkredite abzusichern ist. Drittens soll die Systemobergrenze von CHF 6 Mrd. auf 1,6 % der Einlagen erhöht werden, was mit den Beträgen per Ende 2020 etwa einem Betrag von CHF 7,7 Mrd. und einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel um rund 29 % entspricht.

Für die Banken führt die Revision zu erhöhten Kosten – einmaligen sowie wiederkehrenden. Die einmaligen Kosten entstehen vorwiegend beim Aufbau der IT, um kurzfristig dem Liquidator oder der Liquidatorin die Informationen zur Single Customer View (SCV) zur Verfügung zu stellen sowie um die Auszahlung vornehmen zu können. Wiederkehrende Kosten entstehen beim Unterhalt des Systems sowie für die Hinterlegung der Wertschriften. Zusätzlich kommen erhöhte Liquiditäts- und Eigenkapitalkosten zum Tragen; die Höhe hängt von den Entscheidungen ab, die auf Verordnungsstufe zu treffen sind.

Für die Einleger und Einlegerinnen führt die Gesetzesänderung zu einer effektiven Verbesserung. Trotzdem folgt das Autorenteam der Argumentation des Bundesrats in der Botschaft nicht uneingeschränkt. Diese übersieht einerseits

Abbildung: **PROZENTUALE VERTEILUNG DER GESECHEERTEN EINLAGEN, ABHÄNGIG VON DER HÖHE DER GESECHEERTEN EINLAGEN DER BANKEN 2018**



Quelle: Esisuisse

WIE VIELE BANKEN TRAGEN DAS EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM?

Die 200 Banken mit den wenigsten gesicherten Einlagen machen 5 % der gesamten gesicherten Einlagen aus; wenn man die nächsten 30 Banken dazunimmt, steigt der Anteil auf 10 %. Die fünf Banken mit den meisten gesicherten Einlagen repräsentieren einen Anteil von 57 %, zusammen mit den folgenden 5 Banken sind es ca. 69 %. Alle Banken, ausser den 20 Banken mit den meisten gesicherten Einlagen, verfügen über 19 % der gesicherten Einlagen.

einige revisionsbedürftige Punkte, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird, und verkennt andererseits einige Besonderheiten der schweizerischen Einlagensicherung, welche starke Argumente gegen eine unreflektierte Übernahme internationaler Standards liefern und in der öffentlichen Debatte zu wenig anerkannt werden. Darauf wird anschliessend eingegangen.

VIER ANSATZPUNKTE FÜR ZUSÄTZLICHEN HANDLUNGSBEDARF

Ein in der Revision nicht adressierter Handlungsbedarf, der in einer zukünftigen Reform anzugehen wäre, besteht u. E. in vier Feldern. Erstens sind die im Bankengesetz unter Art. 37a Abs. 5 beschriebenen Forderungen von Bankstiftungen und Freizügigkeitsstiftungen nur bis zum Höchstbetrag von CHF 100 000 privilegiert. In der heutigen Zeit machen die Vorsorgeguthaben in einem kapitalgedeckten Vorsorgesystem natürlicherweise einen entscheidenden Teil der Altersvorsorge aus, und es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, dieses Kapital zu sichern. Daher wäre es wünschenswert, dass diese Forderungen in voller Höhe gesichert werden.

Zweitens werden kurzfristig hohe Kontostände in der Gesetzesrevision nicht berücksichtigt. Deren Absicherung

Tabelle: ÜBERSICHT ÜBER DEN STATUS QUO UND DIE GEPLANTE REVISION DER SCHWEIZERISCHEN EINLAGENSECURUNG

	 Privilegierter Betrag	 Zeitbedarf für Auszahlung	 Temporary High Balances	 Altersvorsorge: Freizügigkeitskonto und Säule 3a	 Systemobergrenze Absicherung
Aktueller Stand	CHF 100 000	Esisuisse an Liquidator/-in: 20 Tage Liquidator/-in an Einleger/-in: nicht definiert	CHF 0	CHF 100 000 (nur privilegiert, nicht gesichert)	CHF 6 Mio., 50% sind bei Banken als Zusatzliquidität zu halten
Geplante Revision	CHF 100 000	Esisuisse an Liquidator/-in: 7 Tage Liquidator/-in an Einleger/-in: 7 Tage ab Eingang der Zahlungsinfo	CHF 0	CHF 100 000 (nur privilegiert, nicht gesichert)	1,6% der gesicherten Einlagen, 50% Hinterlegung Wertschriften mittels TCM oder Barkredit
Zusätzliche Revisionsvorschläge	–	7 Tage ab Konkurs an Einleger/-in	CHF 1 Mio.	Unbegrenzt gesichert	Systemobergrenze flexibilisieren

bis zu einem angemessenen Betrag (z. B. CHF 1 Mio.) wäre aus sozialpolitischer Sicht notwendig. Der zeitlich eingeschränkte erhöhte Deckungsschutz beträfe z. B. Einlagen, die aus Immobilientransaktionen privat genutzter Wohnimmobilien resultieren oder die an bestimmte Lebensereignisse der einlegenden Person geknüpft sind, wie Renteneintritt, Kündigung, Scheidung, Invalidität oder Tod.

Drittens besteht in der Schweiz eine Systemobergrenze von 1,6 %. Bei einem Konkurs mehrerer mittelgrosser Banken wäre es möglich, dass die Mittel der Esisuisse aufgebraucht wären. Da es keine Nachschusspflicht für die Banken gibt, wäre die Erhöhung der Systemobergrenze nur durch eine diskretionäre Entscheidung des Bundesrats möglich. Ordnungspolitisch wäre allerdings eine regelgebundene Entscheidung vorzuziehen. Alternativ könnte eine direkte Auszahlung der Gelder an Esisuisse ausserhalb des Kollokationsverfahrens ins Auge gefasst werden, da dann die Gelder bereits nach wenigen Monaten und nicht erst nach zehn Jahren an die Banken zurückflössen und damit dem Einlagensicherungssystem wieder zur Verfügung stünden.

Der vierte Punkt betrifft die effektive Verkürzung der Auszahlungsfrist an die *Bankkundschaft*. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Einlegenden bis drei Monate auf ihr Geld gewartet. Dies führte nicht offensichtlich zu Problemen bei Einlegern und Einlegerinnen, da vorwiegend Privatbanken und keine Retailbanken betroffen waren [7]. Aufgrund des veränderten Zahlungsverhaltens v. a. der jüngeren Generation könnte eine lange Auszahlungsfrist jedoch in Zukunft zum Problem werden. Nicht nur die junge Generation ist es heute gewohnt, kurzfristig und von überall über ihre finanziellen Mittel verfügen zu können. Sollten sie aufgrund der Auszahlungsfrist drei bis vier Wochen keinen Zugang haben, könnte dies für die betroffenen Personen zu finanziellen Pro-

blemen führen. Da die FINMA in der Schweiz die Resolution-Behörde ist und die Verantwortung für die Auszahlung dem Liquidator bzw. der Liquidatorin überträgt, hat dieser bzw. diese nicht die Möglichkeit, im Vorfeld die Richtigkeit der SCV zu prüfen, was die Grundlage für die Vorkehrungen für die Auszahlung bildet. Im geltenden System ist eine Auszahlung binnen sieben Tagen, wie es die Kernprinzipien der International Association of Deposit Insurers (IADI)[8] (CP 15, EC 1) vorsehen, deshalb schwierig. Eine Anpassung der Aufgaben und Kompetenzen bei der Abwicklung wäre u. E. angezeigt.

AKTUELLES SCHWEIZERISCHES SYSTEM IST WENIGER PROZYKLISCH, ALS ES SCHEINT

Die nationalen Einlagensicherungssysteme haben sich stets parallel zur landesspezifischen Bankenregulierung entwickelt, sind dementsprechend vielfältig und lassen sich ohne einen breiteren regulatorischen Fokus nicht direkt vergleichen. Dabei gilt zu beachten, dass der Einlegerschutz nicht dazu konzipiert ist, für die Folgen von Banken Krisen allein aufzukommen. Er bildet lediglich einen Teil eines integrierten Sicherheitsnetzes für das Bankensystem und dessen Kundschaft, bei welchem die prudanzielle, d. h. auf Vermeidung oder Begrenzung von Krisen ausgerichtete Regulierung eine mindestens so wichtige Rolle spielt. Dies ist bereits in den Kernprinzipien des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und der IADI festgehalten [9]:
«A deposit insurance system is not intended to deal, by itself, with systemically significant bank failures or a <systemic crisis>. In such cases, all financial system safety-net participants must work together effectively. In addition, the costs of dealing with systemic failures should not be borne solely by the deposit insurance system but dealt with through other means such as by the state.»

Hinsichtlich der prudanziellen Regulierung des Bankensystems gelten in der Schweiz bezüglich Eigenkapital und Liquidität im internationalen Vergleich ausgesprochen hohe Anforderungen (sog. Swiss Finish). Dieser Aspekt ist im Rahmen der Einlagensicherung deshalb bedeutungsvoll, da, wie einleitend erwähnt, vor der Aktivierung der Einlagensicherung auf die Liquidität der konkursiten Bank zurückgegriffen wird, was im Ausland nicht möglich ist. Die European Banking Authority (EBA; 2020, S. 85–87) hat die Verwendung der Assets konkursiter Institute zur Rückzahlung der gedeckten Einlagen untersucht; sie beurteilt dieses System als ein interessantes, das es genauer zu untersuchen gelte. Sie hebt explizit hervor, dass das System helfen könne, prozyklische Effekte zu limitieren. In dieser Hinsicht hat das schweizerische System Pioniercharakter.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus dem Finanzierungsmodus der Esisuisse: Im Finanzierungsfall erscheinen die Beiträge der übrigen Banken nur als Darlehen in deren Bilanz und nicht in der Erfolgsrechnung, wie bei einer Finanzierung mittels eines Fonds. Erfolgswirksam werden die Beiträge nur, wenn am Ende des Konkursverfahrens die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die Beiträge von Esisuisse zurückzuzahlen. In diesem Fall müssen sie von den Banken abgeschrieben werden – was jedoch im Allgemeinen erst nach ca. zehn Jahren eintritt und erst dann einen prozyklischen Effekt auslösen könnte. Aber diesem Effekt würde auch durch die Revision nicht Rechnung getragen, da Esisuisse nach wie vor die Beiträge direkt bei den Banken einzahlt und nicht vorgängig die hinterlegten Wertschriften resp. Barkredite verwertet. Dazu käme es nur, wenn die Banken ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die beiden beschriebenen Elemente, Zugriff auf Liquidität und verzögerte Erfolgswirksamkeit im Konkursfall, sind zentrale Elemente für die aktuelle Stabilität des schweizerischen Systems und lassen keine prozyklischen Effekte erwarten. Sie sind auch kostengünstiger als eine Fondslösung – aber eine solche wäre, wie im folgenden Abschnitt beschrieben, für eine formelle Konformität mit den Kernprinzipien (core principles) der IADI zwingend erforderlich.

INTERNATIONALE STANDARDS

Die IADI und das BCBS haben im Juni 2009 die Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems veröffentlicht; sie wurden 2014 von der IADI aktualisiert und dem Financial Stability Board (FSB) unterbreitet [10]. Die IADI-Kernprinzipien werden von den Staaten als Benchmark zur Bewertung der Qualität ihrer Einlagensicherungssysteme genutzt und dienen dem IWF und der Weltbank im Rahmen des Financial Sector Assessment Programs (FSAP) zur Beurteilung der Wirksamkeit der Einlagensicherungssysteme und -praktiken. Sie fließen bspw. in die Länderratings ein, welche für die Akteure und Akteurinnen auf den Kredit- und Kapitalmärkten eine wichtige Informationsfunktion erfüllen.

Die Reform wird die IADI-Kernprinzipien allerdings nur teilweise erfüllen. Allein für eine «weitgehende Konformität» (largely compliant) resp. eine Anerkennung als Ex-ante-System fordert die IADI für die Zahlungsverpflichtungen der

Banken neben der vollständigen Hinterlegung von Wertschriften noch eine weitere Quelle der Ex-ante-Finanzierung, d. h. einen aus Prämien finanzierten Fonds [11]; spezifisch:

«Payment commitments within banks (e.g. as foreseen in the EU Deposit Guarantee Scheme Directive) could be considered equivalent to ex ante funding if they are fully collateralised, easily liquidated, and do not represent the sole source of ex ante funding available to the DI (depositary institution)» IADI (2016, S. 49).

Daher wird das Schweizer System vermutlich nicht als Ex-ante-System anerkannt [12]. Neben den Vorteilen aus der Nutzung der Liquidität des konkursiten Instituts und der 12%-Substanzschutzregel ist das in der Reform vorgesehene neue System mit der Wertschriftenhinterlegung mittels TCM bei der SIX gleichwertig zu einem teilweisen Ex-ante-System. Die Nichtanerkennung ist deshalb aus ökonomischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus verstösst die Systemobergrenze im Umfang von 1,6 % der Einlagen gegen den Grundsatz, dass die Banken die Finanzierungsverantwortung für die Einlagensicherung tragen sollten [13]. In ausländischen Systemen müssen die Fonds nach Inanspruchnahme von Geldern wieder geäufnet werden. In der Schweiz ist im Gesetz nur vorgesehen, dass der Bundesrat die Beiträge der Einlagensicherung erhöhen kann. Damit ist die Obergrenze unter besonderen Umständen nicht als fix zu betrachten. Allerdings sind unbegrenzte Sicherungssysteme, wie im folgenden Abschnitt gezeigt, ökonomisch nicht effizient und haben negative Auswirkungen auf das Risikoverhalten der Banken und ihrer Einleger und Einlegerinnen.

EINLAGENSECURERUNG IST KEINE VOLLKASKOVERSICHERUNG

Aus der ökonomischen Theorie ist bekannt, dass zu grosszügige Einlagensicherungen eine kontraproduktive Wirkung aufweisen: sie erhöhen das Risiko des Moral Hazard sowohl für die Einlegenden als auch für die Banken. Einerseits sind Einleger und Einlegerinnen nicht mehr gezwungen, die Banken zu kontrollieren, da ihre Einlagen sicher sind, andererseits verleiten sie dadurch die Banken zu ertragreicherem, aber risikanteren Geschäften und Bilanzstrukturoperationen [14]. Dies kann zu Solvenzkrisen führen. Calomiris (2009) zeigt den historisch positiven Zusammenhang zwischen dem Umfang der Einlagensicherung und der Schwere und Häufigkeit von Banken Krisen.

Daraus lässt sich die Notwendigkeit regulatorischer Massnahmen als Disziplinierungsmechanismus für die Banken ableiten: Bankenregulierung und -aufsicht übernehmen heute quasi die Kontrollfunktion, die früher die Einlegenden direkt ausgeübt haben [15]. Hiermit wird offensichtlich, dass die Beurteilung eines Einlagensicherungssystems immer im Kontext der in dem Land herrschenden Finanzmarktregulierung und des juristischen Systems zu beurteilen ist, insb. im Zusammenhang mit der prudanziellen Regulierung des Finanzsystems. Bereits aus diesem Grund ist der Einleger- und Kapitalschutz, wie schon an früherer Stelle hervorgehoben, nicht dazu da, die Folgen von Banken Krisen allein zu bewältigen.

Fussnoten: **1)** Bbl 2020 6359, Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (BankG): Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung. **2)** Diamond, Dybvig (1983); Calomiris, Jaremski (2016); Martin et. al. (2017) zeigen anhand von täglichen Salden auf Kontoebene in allen Einlagenkonten bei einer US-Bank, dass Einlagensicherungen den Abzug von Einlagen reduzieren und die Stabilität der Einlagen erhöhen. **3)** Vgl. v.a. Art. 37a und 37b sowie 37h–37k BankG. **4)** Der Verein Esisuisse wurde 2005 als «Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler» gegründet und tritt seit 2012 unter dem besagten Namen auf. **5)** Siehe Esisuisse (2020). **6)** Siehe <https://www.six-group.com/securities-services/de/home/securities-finance/core/tri-party-collateral-management.html>. **7)** Eine Ausnahme bildet der Konkurs der Spar- und Leihkasse Thun im Jahr 1991. **8)** Siehe IADI (2014); auf diese Prinzipien wird weiter unten eingetreten. **9)** BCBS, IADI (2009). **10)** Siehe BCBS, IADI (2009) sowie

IADI (2014). **11)** Siehe IADI (2016), S. 49. **12)** Gemäss IMF (2019), S. 21. **13)** Gemäss Core Principles CP [9], Essential Criteria EC [2]. **14)** Barth et. al. (2013), Lengwiler (2010). **15)** Barth et. al. (2013).

Literatur: ► Barth, J. R., Lee, C., Phumiwasana, T. (2013): Deposit Insurance Schemes, in: Lee, C.-F., Lee, A.C. (eds): Encyclopedia of Finance, Springer Science and Business Media: New York. ► BCBS, IADI (2009): Basel Committee on Banking Supervision and International Association of Deposit Insurers: Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems, 18. Juni 2009. ► Calomiris, C. W. (2009): Banking Crises and the Rules of the Game, Columbia Business School, Working Paper. ► Calomiris, C. W., Jaremski, M. (2016): Deposit insurance: Theories and facts, Annual Review of Financial Economics 8, S. 97–120. ► Diamond, D. W., Dybvig, P. (1983): Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity, Journal of Political Economy 91, S. 401–419. ► EBA (2020): Opinion of the European

Banking Authority on deposit guarantee scheme funding and uses of deposit guarantee scheme funds, EBA/OP/2020/02. ► Esisuisse (2020): Vereinbarung zwischen Esisuisse und ihren Mitgliedern, 3. Juni 2020. ► IADI (2014): IADI Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems, November 2014. ► IADI (2016): A Handbook for the Assessment of Compliance with the Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems, 14. März 2016. ► IMF (2019): Switzerland – Financial Sector Assessment Program, IMF Country Report No. 19/191. ► Lengwiler, Y. (2010): Anreize der Einlagensicherung, Die Volkswirtschaft 4/2010, S. 20–22. ► Martin, C., Puri, M., Ufier, A. (2017): On Deposit Stability in Failing Banks, Working Paper. Pennacchi, G. G. (2009): Deposit Insurance, AEI Conference on Private Markets and Public Insurance Programs, März 2009. ► Pennacchi, G. G. (2009): Deposit Insurance, AEI Conference on Private Markets and Public Insurance Programs, März 2009.